

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1982

Nr. 10

ausgegeben am 23. Januar 1982

Gesetz

vom 25. November 1981

über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 über die Revision des Sechszwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

§ 1173a des Gesetzes vom 13. Dezember 1973 über die Revision des
Sechszwanzigsten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Ge-
setzbuches, LGBl. 1974 Nr. 18, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 3

3) Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden,
wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft und Niederkunft bis
zu drei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist.

Art. 51 Abs. 1 Bst. b

b) in den je zehn Wochen vor und nach der Niederkunft einer Arbeit-
nehmerin.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef